

# Antisemitismus und Recht – Eine Annäherung

---

Christoph Schuch

## I.

Der nach Deutschland zurückgekehrte *Theodor W. Adorno* zögerte nicht lange, als er einmal an einer Gruppe Chauffeure vorbeikam, die »untereinander wüst auf die Juden« schimpften: »Ich ging zum nächsten Schutzmann und ließ sie verhaften.« Sie auf die Wache begleitend und sich dort länger »vor allem mit dem Rädelsführer« unterhaltend, fiel ihm im Gespräch »ungewollt eine tiefe Weisheit über die Charakterstruktur seines Typus« zu, die sich als »Anpassung um jeden Preis« darstellte. Es bedürfe »eine[r] Art Schocktherapie«, schlussfolgerte *Adorno*, und meinte im Anschluss an seine Unterhaltung: »Ich hatte jedenfalls das Gefühl, daß jene Chauffeure, jedenfalls ihrer bewußten Überzeugung nach, ein wenig anderen Sinnes von der Polizeiwache weggegangen sind.«<sup>1</sup>

Wohin die Chauffeure in der Folge gingen oder fuhren, ob sie weiter antisemitisches Geschimpfe transportierten oder ob sie sich, was nicht sehr wahrscheinlich ist, durch einen Prozess ausgebremst auf einer Anklagebank wiederfanden, bleibt offen. Die Anekdote aus dem Vortrag *Adornos* »Zur Bekämpfung des Antisemitismus heute«, gehalten im Jahr 1962, spricht jedenfalls unabhängig vom Erfolg der Unterhaltung auf der Polizeiwache selbst, dem Recht – trotz des von *Adorno* artikulierten Ekels vor der »Strafwut«<sup>2</sup> – zumindest

---

1 *Theodor W. Adorno*, Zur Bekämpfung des Antisemitismus heute, in: Ders. (Hg.), Kritik. Kleine Schriften zur Gesellschaft (1971), S. 105–133 (129f.).

2 Ebd., S. 130 (»Gerade wer dem autoritätsgebundenen Charakter fernsteht, wird nicht auf der Vollstreckung von Strafen und ähnlichem insistieren. Unsereinem ist jede Strafwut, auf amerikanisch »punitiveness«, ekelhaft. Aber Humanität wird meist als Zeichen von Schwäche oder schlechtem Gewissen interpretiert und fordert den Mechanismus von Erpressung heraus. Man muß sowohl im Verhalten wie in der Argumenta-

auch eine Rolle bei der Bekämpfung des Antisemitismus zu. In seinem der Diagnose anschließenden Vorschlag eines »long term program« sowie »short term program« zur Bekämpfung des Antisemitismus,<sup>3</sup> die sich an anti-autoritärer Erziehung und kurzfristigen, auch teils autoritären Gegenmaßnahmen ausrichten, findet auch das Recht seinen Platz.

Die rechtliche Bekämpfung des Antisemitismus ist in *Adornos* Vortrag jedoch allenfalls ein Randthema. Auch sonst, so zeigt ein Streifzug durch frühe Schriften der Antisemitismusforschung, kommen die Autor:innen ähnlich randständig, immer wieder eher in Ausblicken, auf das Recht als Mittel der Bekämpfung des Antisemitismus zu sprechen. So schlägt etwa *Ernst Simmel* zum Ende seines Aufsatzes »Antisemitismus und Massen-Psychopathologie« vor:

»Die Regierung müsste Gesetze erlassen, die jede direkte Manifestation von Minderheitenhaß, etwa Antisemitismus, unter Strafe stellen. Wenn dem emotional unreifen Individuum Strafflosigkeit nicht mehr garantiert ist, wird die Versuchung geringer werden, sich einer Masse zu überantworten, um zerstörerische Aggressionen freisetzen zu können.«<sup>4</sup>

Deutlich skeptischer äußert sich *Jean-Paul Sartre* in seinen »Betrachtungen zur Judenfrage«, der meint, es sei »ein Spaß, Antisemit zu sein. Man kann die Juden furchtlos schlagen und martern, höchstens werden sie die Gesetze der Republik anrufen, und die Gesetze sind milde.«<sup>5</sup> Man solle sich »über die Wirksamkeit solcher Maßnahmen keinen Illusionen« hingeben, schlussfolgert er letztlich: »Gesetze haben den Antisemiten nie gestört und werden ihn nie stören, er fühlt sich einer mystischen Gemeinschaft zugehörig, die außerhalb der Gesetze steht.«<sup>6</sup>

Bis in die Gegenwart bleibt die Frage bestehen, welchen Beitrag das Recht zur Bekämpfung des Antisemitismus leisten kann. Spricht man jedoch heute über »Antisemitismus und Recht« ist eine Begrenzung auf das Strafrecht – auch wenn dies für Viele assoziativ naheliegt, wie aktuelle Debatten zeigen

---

tion darauf achten, daß man nicht das Stereotyp der Schwäche auslöst, das den Vorturteilsvollen zur Hand ist.«).

3 Ebd., S. 119ff.

4 *Ernst Simmel*, Antisemitismus und Massen-Psychopathologie, in: Ders. (Hg.), Antisemitismus (2017 [1946]), S. 52–87 (86).

5 *Jean-Paul Sartre*, Betrachtungen zur Judenfrage, in: Ders. (Hg.), Drei Essays (1960 [1945]), S. 108–190 (131).

6 Ebd., S. 186f.

– sowie allein auf die rechtliche Bekämpfung und die Frage der Wirksamkeit dieser unzureichend. Zum einen geben auch die übrigen Rechtsgebiete, das Zivilrecht und das Öffentliche Recht, Antworten auf Antisemitismus. Zum anderen droht die für Jurist:innen typische »Flucht in die Rechtsdogmatik« zu verkürzen und Wesentliches zu verschleiern.

Damit sind historische wie gegenwärtige Strukturen des Rechts und des Antisemitismus angesprochen, die zu Fragen führen, wie eine Perpetuierung des Antisemitismus durch Recht erfolgt oder wie der rechtswissenschaftliche Diskurs in der postnazistischen, post-Shoah-Gesellschaft ausgestaltet ist. Auch die Perspektiven von Jüdinnen:Juden auf das Recht und den Umgang dessen mit Antisemitismus als Alltagserfahrung, die in der Rechtsdogmatik überwiegend vernachlässigt wird, sind hier zu nennen.<sup>7</sup> Den ebenso relevanten historischen Zusammenhang von Antisemitismus und Recht, die Abhängigkeit von Jüdinnen:Juden von Staat und Recht mag ein Zitat aus der »Dialektik der Aufklärung« aufzeigen, in der *Horkheimer/Adorno* in ihrer 3. These der »Elemente des Antisemitismus« darlegen:

»Auf das Bündnis mit der Zentralgewalt blieb der Jude auch im neunzehnten Jahrhundert angewiesen. Das allgemeine, vom Staat geschützte Recht war das Unterpfand seiner Sicherheit, das Ausnahmegesetz sein Schreckbild. Er blieb Objekt, der Gnade ausgeliefert, auch wo er auf dem Recht bestand.«<sup>8</sup>

Die Perspektiven auf Antisemitismus und Recht und die Fragen, die in diesem Kontext gestellt werden können, sind also divers wie vielschichtig. Ebenso die Antworten auf die Frage, was Antisemitismus ist.

Die heutige interdisziplinäre Antisemitismusforschung bietet eine Vielfalt an Definitionen und Theorien des Antisemitismus, differenziert verschiedene Erscheinungsformen, Akteur:innen und Medien des Antisemitismus, was die Komplexität dessen und die Herausforderung diesen (rechtlich) zu bekämpfen

7 Vgl. dazu grundlegend *Till Laurin Hendlmeier*, Antisemitismus anzeigen? Studien zu jüdischen Erfahrungen mit Antisemitismus und Anzeigeverhalten, ASJust-Working Paper No. 1 (2024); *ders.*, Ebenen der Anzeige antisemitischer Straftaten – Erfahrungen Betroffener mit Justiz und Antisemitismus, ASJust-Working Paper No. 4 (2024).

8 *Max Horkheimer/Theodor W. Adorno*, Dialektik der Aufklärung, 23. Auflage (2017 [1947]), S. 184.

nur andeutet.<sup>9</sup> Neben der für die Justiz empfohlenen IHRA-Definition<sup>10</sup> und der alternativen JDA sowie dem Nexus-Dokument,<sup>11</sup> die kontrovers diskutiert werden, bestehen auch weitere Definitionen, etwa die *Helen Feins*.<sup>12</sup> Die Theorien des Antisemitismus unterteilen sich unter anderem in historische, sozialwissenschaftliche und insbesondere psychoanalytische Erklärungsmodelle.<sup>13</sup> Klassifizierungen des Antisemitismus differenzieren zwischen 1-x Kategorien, unter denen christlicher Antijudaismus, völkisch-rassistischer Antisemitismus, schuldabwehrender/postnazistischer Antisemitismus, israelbezogener Antisemitismus sowie die verbindenden antisemitischen Verschwörungserzählungen nur eine grundlegende Auswahl sind.<sup>14</sup> Auch hinsichtlich der Akteur:innen, die nicht nur die »Anderen« sind – aus der *weißen* Mehrheitsgesellschaft heraus betrachtet oft Rechtsradikale und Muslime<sup>15</sup> –, blickt die Antisemitismusforschung auf Antisemitismus als gesamtgesellschaftliches Phänomen, das sich »gebildet«,<sup>16</sup> aber auch in sich selbst als

- 
- 9 Ein Forschungsüberblick findet sich bei Werner Bergmann/Mona Körte (Hg.), *Antisemitismusforschung in den Wissenschaften* (2004).
- 10 *International Holocaust Remembrance Alliance*, Arbeitsdefinition von Antisemitismus, <https://www.holocaustremembrance.com/de/resources/working-definitions-charter-s/arbeitsdefinition-von-antisemitismus> (zuletzt abgerufen am 23.1.2024).
- 11 *Ludo Abicht et al.*, Jerusalem Declaration on Antisemitism, <https://jerusalemdeclaration.org/> (zuletzt abgerufen am 23.1.2024); *Nexus Task Force*, The Nexus Document, <https://israelandantisemitism.com/the-nexus-document/> (zuletzt abgerufen am 23.1.2024).
- 12 *Helen Fein*, Dimensions of Antisemitism: Attitudes, Collective Accusations, and Actions, in: Dies. (Hg.), *The persisting question. Sociological Perspectives and Social Contexts of Modern Antisemitism* (1987), S. 67–85 (67).
- 13 Grundlegend *Samuel Salzborn*, Antisemitismus als negative Leitidee der Moderne (2010); s. auch *Heiko Beyer*, Theorien des Antisemitismus: Eine Systematisierung, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie* (2015), S. 573–589.
- 14 Vgl. einführend zu dieser Typisierung *Samuel Salzborn/Alexandra Kurth*, Antisemitismus in der Schule – Erkenntnisstand und Handlungsperspektiven, in: *Samuel Salzborn* (Hg.), *Schule und Antisemitismus* (2021), S. 9–49 (11ff.). Deutlich mehr Kategorien macht etwa auf *Julia Bernstein*, Antisemitismus an Schulen in Deutschland (2020), S. 40ff.
- 15 Zum »muslimischen« Antisemitismus vgl. *Cemal Öztürk/Gert Pickel*, Der Antisemitismus der Anderen: Für eine differenzierte Betrachtung antisemitischer Einstellungen unter Muslim:innen in Deutschland, in: *ZRGP* (2022), S. 189–231. Zur langen Geschichte des christlichen Antijudaismus etwa *Peter Schäfer*, *Kurze Geschichte des Antisemitismus* (2020).
- 16 *Monika Schwarz-Friesel* (Hg.), *Gebildeter Antisemitismus* (2015).

emanzipatorisch verstehenden Bewegungen<sup>17</sup> zeigen kann.<sup>18</sup> Zudem zeigt sich Antisemitismus in Worten, Schriften und Bildern – heutzutage vor allem im Internet<sup>19</sup> –, offen oder codiert, durch Taten, auch solchen, die zum Tod führen. All das macht den Umgang mit Antisemitismus zu einer komplexen Herausforderung – auch für Rechtswissenschaft und -praxis.

Dass Recht und Justiz vor der Herausforderung des Umgangs mit Antisemitismus stehen, und dabei auch gravierende Probleme haben, zeigt der kurze Blick auf Ereignisse in der Bundesrepublik in den vergangenen Jahren, wie etwa das BGH-Urteil zum Wittenberger Sandsteinrelief,<sup>20</sup> der staatlichen Förderung antisemitischer Kunst auf der *documenta fifteen*<sup>21</sup> und Einstellungen von Verfahren im Hinblick auf Volksverhetzung<sup>22</sup> sowie die allgemeine Kritik des justiziellen Umgangs mit Antisemitismus.<sup>23</sup> Dass immerhin in den 2020er Jahren nun endlich auch »Antisemitismus als justizielle Herausforderung«<sup>24</sup> und »Antisemitismus aus der Perspektive des Rechts«<sup>25</sup> erforscht werden, ist dabei wichtig und eine Ironie der gescheiterten »Vergangenheitsbewältigung« zugleich.

Blickt man auf diese »andere Seite« des Forschungsfelds Antisemitismus und Recht, in die Rechtswissenschaft, offenbaren sich den Betrachter:innen mehr Lücken als Forschung. Die Rechtswissenschaft kann noch nicht als etablierter Teil der interdisziplinären Antisemitismusforschung gelten.

---

17 Nicholas Potter/Stefan Lauer (Hg.), *Judenhass Underground* (2023).

18 Vgl. exemplarisch nur die Breite der Beiträge in Samuel Salzborn (Hg.), *Antisemitismus seit 9/11 – Ereignisse, Debatten, Kontroversen* (2019).

19 *Monika Schwarz-Friesel*, *Judenhass im Internet* (2019).

20 BGH, 14.6.2022 – VI ZR 172/20.

21 Aus verfassungsrechtlicher Perspektive dazu *Christoph Möllers*, Grundrechtliche Grenzen und grundrechtliche Schutzgebote staatlicher Kulturförderung – Ein Rechtsgutachten im Auftrag der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (2022).

22 *LTO-Redaktion*, Generalstaatsanwalt kritisiert Justiz beim Umgang mit Antisemitismus, in *LTO* vom 25.9.2023, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/generalstaatsanwalt-luettig-celle-kritik-justiz-volksverhetzung-holocaust-antisemitismus-geschichtsvergessenheit-rechtsextremismus/> (zuletzt abgerufen am 29.10.2023).

23 Grundlegend dazu *Doris Liebscher/Kristin Pietrzyk/Sergey Lagodinsky/Benjamin Steinitz*, Antisemitismus im Spiegel des Rechts, in: *NJOZ* (2020), S. 897–902.

24 So im Rahmen des BMBF-Forschungsprojekts »AS Just – Antisemitismus als justizielle Herausforderung«, <https://asjust.de/> (zuletzt abgerufen am 29.10.2023).

25 Damit ist das DFG-Forschungsprojekt »Seeing Antisemitism Through Law« gemeint, <https://satl-dfg.com/> (zuletzt abgerufen am 29.10.2023).

Vielmehr scheint die Kritik *Salzborns* der »Theorieblindheit«<sup>26</sup> auch in Teilen auf die Rechtswissenschaften zuzutreffen, wo häufig ein »über Antisemitismus schreiben ohne über Antisemitismus zu schreiben« praktiziert wird.<sup>27</sup> Eine antisemitismuskritische Perspektive hat den »objektiven Dritten« noch nicht erreicht – im »Land der Täter« bleibt man »unvoreingenommenes Publikum«.<sup>28</sup>

Den gesamtgesellschaftlichen Diskurs spiegelnd, der auch Phänomene wie den »Ja-Aber Antisemitismus«, »demokratischen Antisemitismus«<sup>29</sup> oder »gebildeten Antisemitismus«<sup>30</sup> produziert, zeigt der juristische Diskurs hier auch Symptome gescheiterter »Vergangenheitsbewältigung«, die sich überwiegend in funktionalen Erklärungen von Auschwitz erschöpfen und in eine »Erziehung nach Auschwitz«<sup>31</sup> ohne Auschwitz, in »rein« rechtsstaatliche Lehren münden. Antisemitismus scheint in der ohnehin mühsamen Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit von Rechtswissenschaft und

- 
- 26 *Samuel Salzborn*, *Antisemitismustheorien* (2022), S. VIII (»Auf der anderen Seite zeigt sich aber auch eine irritierende Theorieblindheit in öffentlichen Debatten, mehr aber noch in wissenschaftlichen Diskussionen, wenn fachfremde Kolleg(inn)en sozialwissenschaftliche Forschungserkenntnisse frei heraus ignorieren und meinen, ihr Bauchgefühl und ihre Expertise aus Fächern jenseits der Sozialwissenschaften würden genügen, den eigenen Affekten auch mit scheinbarer wissenschaftlicher Legierung Ausdruck verleihen zu können.«).
- 27 Ein Beispiel etwa *Kai Ambos et al.*, *Die Implementation der IHRA-Arbeitsdefinition*, *verfassungsblog* vom 18.12.2023, <https://verfassungsblog.de/die-implementation-der-ihra-arbeitsdefinition-antisemitismus-ins-deutsche-recht-eine-rechtliche-beurteilung/> (zuletzt abgerufen am 23.1.2024). Kritisch dazu auch *Gwinyai Machona*, *Die Diskriminierung der Anderen begreifen*, *verfassungsblog* vom 27.1.2024, <https://verfassungsblog.de/die-diskriminierung-der-anderen-begreifen/> (zuletzt abgerufen am 29.1.2024). Vgl. zur IHRA-Arbeitsdefinition auch *Louise Majetschak/Liza Cemel*, *IHRA-Definition als »Diskursverengung«*, *verfassungsblog* vom 15.12.2023, <https://verfassungsblog.de/ihra-definition-als-diskursverengung/> (zuletzt abgerufen am 29.1.2024).
- 28 Zur Kritik dieser Rechtsfiguren vgl. *Eva Kocher*, *Objektivität und gesellschaftliche Positionalität*, in: *KJ* (2020), S. 268–283.
- 29 Zu diesen beiden vgl. *Detlev Claussen*, *Grenzen der Aufklärung* (2005 [1987]), S. VIIIff.
- 30 Schwarz-Friesel (Fn. 16).
- 31 *Theodor W. Adorno*, *Erziehung nach Auschwitz*, in: Ders. (Hg.), *Erziehung zur Mündigkeit* (2020 [1971]), S. 88–104.

-praxis auf der Strecke geblieben zu sein.<sup>32</sup> Im Argument des »Grundgesetz als Gegenentwurf«<sup>33</sup> hat man den Antisemitismus nicht (scharf) gezeichnet.<sup>34</sup>

Dies lässt sich vor allem anhand des israelbezogenen Antisemitismus aufzeigen.<sup>35</sup> *Jean Améry* »erschrak zwar zutiefst, war aber nicht eigentlich erstaunt« als er schon vor einigen Jahrzehnten erfuhr »es sei bei einer Kundgebung zugunsten der Palästinenser in einer deutschen Großstadt nicht nur der ›Zionismus‹ (was immer man unter diesem politischen Begriff verstehe) als Weltpest verdammt worden, sondern es hätten die erregten jungen Antifaschisten sich deklariert durch den kraftvollen Ruf: ›Tod dem jüdischen Volke‹«. <sup>36</sup> Heute referenziert vor allem die Entscheidung des AG Wuppertal aus dem Jahr 2015 – der Wurf eines Molotowcocktails auf die Synagoge als politisches Zeichen bezogen auf den Nahostkonflikt – für Jüdinnen:Juden in Deutschland den mangelhaften Umgang der Justiz mit (israelbezogenem) Antisemitismus.<sup>37</sup> Aber auch der problematische Umgang mit entsprechenden antisemitischen Wahlplakaten der rechtsextremen Partei »Die Rechte«<sup>38</sup> oder antisemitischen Parolen auf Versammlungen reihen sich hier ein.<sup>39</sup> Das Kommentieren des Antisemitismus gegen Israel aus der Rechtswissenschaft

---

32 Vgl. dazu nur die Thesen zur Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit von *Bernd Rütters*, *Verfälschte Geschichtsbilder deutscher Juristen? Zu den »Erinnerungskulturen«* in *Jurisprudenz und Justiz*, in: *NJW* (2016), S. 1068–1074. Ebs. die gegen die Auseinandersetzung mit der NS-Zeit zusammengetragenen »Gegenargumente« bei *Michael Stolleis*, *Vorurteile und Werturteile der rechtshistorischen Forschung zum Nationalsozialismus*, in: Ders. (Hg.), *Recht im Unrecht* (2016), S. 36–56 (43ff.).

33 BVerfGE 124, 327f.

34 So bereits *Christoph Schuch*, *Bildung gegen Antisemitismus in der juristischen Ausbildung*, in: *ZDRW* (2023), S. 259–274.

35 Einführend dazu vgl. etwa *Julia Bernstein*, *Israelbezogener Antisemitismus* (2021); *Klaus Holz/Thomas Haury*, *Antisemitismus gegen Israel* (2021).

36 *Jean Améry*, *Jenseits von Schuld und Sühne* (2021 [1977]), S. 12f.

37 AG Wuppertal, 05.02.2015 – 84 Ls 50 Js 156/14 – 22/14.

38 *Laura Schwarz*, *Mit Antisemitismus ins Parlament? Antisemitische Wahlplakate und die Justiz*, i. E.

39 Vgl. dazu *Till Hendlmeier/Christoph Schuch/Laura Schwarz*, *Antisemitismus – eine Gefahr, verfassungsblog* vom 11.11.2023, <https://verfassungsblog.de/antisemitismus-eine-gefahr/> (zuletzt abgerufen am 12.11.2023).

als »bad if true«<sup>40</sup> oder als nicht (straf-)rechtsrelevant,<sup>41</sup> macht dies nicht besser. Dass etwa auch der Halle-Prozess als »Opfer- und Sühne-Feier [...] mit Gesang, Gebet«<sup>42</sup> eingeordnet wird, zeigt, dass auch allgemein Betroffenenperspektiven wenig berücksichtigt werden und weckt den Ruf nach (Fort-)Bildung gegen Antisemitismus.<sup>43</sup>

Die allgemeine rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit Antisemitismus ist bislang vor allem rechtshistorisch erfolgt.<sup>44</sup> Hier bleiben nach wie vor Lücken, ist die »Rechtsgeschichte des Antisemitismus« noch nicht umfassend geschrieben.<sup>45</sup> In der rechtswissenschaftlichen und rechtsdogmatischen Literatur, die in Deutschland bislang vielleicht mehr antisemitisches als anti-antisemitisches hervorgebracht hat, bestehen wenige frühe Beiträge zu Antisemitismus. Die Texte *Maximilian Parmods*,<sup>46</sup> *Ludwig Foerders*<sup>47</sup> und *Erich Eycks*<sup>48</sup> sind hier als frühe Auseinandersetzungen mit Antisemitismus und Justiz in Kaiserreich und Weimar zu nennen. In der Bundesrepublik sind nur vereinzelt Veröffentlichungen zu Antisemitismus und Recht/Justiz zu finden. Eine Ausnahme bildet etwa das Buch *Paepckes* zu »Antisemitismus und Straf-

40 Ralf Michaels, Versammlungsfreiheit gilt auch für Palästinenser, verfassungsblog vom 14.5.2022, <https://verfassungsblog.de/versammlungsfreiheit-gilt-auch-fur-palastinenser/> (zuletzt abgerufen am 29.10.2023).

41 Clemens Arzt, Pro-Palästina als unmittelbare Gefahr?, verfassungsblog vom 26.10.2023, <https://verfassungsblog.de/pro-palastina-als-unmittelbare-gefahr/> (zuletzt abgerufen am 29.10.2023).

42 Thomas Fischer, Strafprozess oder Tribunal? Zur Verurteilung des Attentäters von Halle am 21. Dezember 2020, in: *Journal der juristischen Zeitgeschichte* (2021), S. 14–16 (16).

43 Vgl. dazu für das juristische Studium *Schuch* (Fn. 34). Für die Referendar:innenausbildung *Katharina Zachrau*, Antisemitismus, Recht und jüdische Perspektiven in Fortbildungen für die Justiz – Fortbildungskonzepte zwischen 2019 bis 2022, ASJust-Working Paper No. 3 (2024).

44 Vgl. den Forschungsüberblick bei *Thomas Henne/Carsten Kretschmann*, Rechtsgeschichtliche Beiträge zur Antisemitismusforschung, in: *Werner Bergmann/Mona Körte* (Hg.), *Antisemitismusforschung in den Wissenschaften* (2004), S. 137–159.

45 Dazu grundlegend und m. w. N. *Christoph Jahr*, *Antisemitismus vor Gericht* (2011).

46 *Maximilian Parmod (Max Apt)*, *Antisemitismus und Strafrechtspflege* (1894).

47 *Ludwig Foerder*, *Antisemitismus und Justiz* (1924); *ders.*, *Antisemitismus und Justiz*, in: *Jüdisch-Liberale Zeitung* vom 23.9.1921; *ders.*, *Die »Judenrepublik in der Rechtsprechung*, in: *Die Justiz* (1926), S. 519–532.

48 *Erich Eyck*, *Die Stellung der Rechtspflege zu Juden und Judentum*, in: *Central-Verein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens e. V. (Hg.)*, *Deutsches Judentum und Rechtskrise* (1927), S. 31–66.

recht«,<sup>49</sup> ein Artikel in der NJW zu »Kunstfreiheit oder Antisemitismus«<sup>50</sup> oder ein arbeitsrechtlicher Beitrag zu »Antisemitismus und Ausländerfeindlichkeit im Betrieb«.<sup>51</sup> Das Anmerken fehlender Untersuchungen zum Antisemitismus etwa von *Rudolf Wiethölter*<sup>52</sup> und Appelle von Studierenden, dass »die historische Betrachtungsweise zur Erklärung von heutigen Phänomenen herangezogen werden kann und muß«,<sup>53</sup> scheinen demnach kaum gehört worden zu sein.

Erst seit wenigen Jahren erscheinen zunehmend rechtswissenschaftliche Beiträge zum Thema Antisemitismus und Recht.<sup>54</sup> Im Zivilrecht liegen so erste »Antworten des Privatrechts« auf Antisemitismus vor.<sup>55</sup> Dabei stehen neben antidiskriminierungsrechtlichen Fragen<sup>56</sup> häufig solche rund um das all-

49 *Peter Paepcke*, Antisemitismus und Strafrecht (1962).

50 *Peter Emmerich/Joachim Würkner*, Kunstfreiheit oder Antisemitismus, in: NJW (1986), S. 1195–1205.

51 *Christoph Krummel/Wolfdieter Küttner*, Antisemitismus und Ausländerfeindlichkeit im Betrieb, in: NZA (1996), S. 67–76.

52 *Rudolf Wiethölter*, Rechtswissenschaft (1968), S. 162.

53 Studentisches Nachwort, in: Ralf Dreier/Wolfgang Sellert (Hg.), Recht und Justiz im »Dritten Reich« (1989), S. 355–357 (355).

54 Einführend etwa *Carla Dondera*, Antisemitismus als Begriff und Gegenstand des Rechts, in: Lennard Schmidt et al. (Hg.), Antisemitismus zwischen Kontinuität und Adaptivität (2022), S. 87–104; *Lothar Zechlin*, Antisemitismus als Rechtsbegriff – Wann ist Israelkritik antisemitisch und wann ist sie es nicht?, in: KJ (2021), S. 31–46; *Liz Mathy/Christoph Schuch/Laura Schwarz*, Antisemitismus als (rechter) Abgrund, in: KJ (2024), i. E. S. auch das Themenheft »Antisemitismus und Recht« von Forum Recht (2024), i. E. Vielfach thematisiert ist Antisemitismus in der kritischen Literatur, so im Report gegen Rechts, vgl. nur Austermann et al. (Hg.), Report gegen Rechts 2023 (2023), S. 263ff. Zu erwähnen ist auch das Sachbuch von *Ronen Steinke*, Terror gegen Juden – Wie antisemitische Gewalt erstarkt und der Staat versagt. Eine Anklage (2020).

55 *Marc-Philippe Weller/Markus Lieberknecht*, Antisemitismus – Antworten des Privatrechts, in: JZ (2019), S. 317–326.

56 *Doris Liebscher*, Sind Juden weiß? Von den Schwierigkeiten des rechtlichen Umgangs mit Antisemitismus, in: Schüler-Springorum (Hg.), Jahrbuch für Antisemitismusforschung (2020), S. 422–452; *Marc-Philippe Weller/Greta Göbel/Markus Lieberknecht*, Antisemitismus und Diskriminierungsbekämpfung im Privatrecht, in: Schmitt (Hg.), Antisemitismus in der Akademie. Otto Meyerhof, Ein Forscherleben zwischen Ruhm und Vertreibung (2022), S. 85–125; *Marc-Philippe Weller/Markus Lieberknecht/Jana Smela*, Diskriminierung von Israelis – Erweiterung des AGG um das Schutzmerkmal der Staatsangehörigkeit?, in: ZfPW (2020), S. 419–432. Auch die zur rechtlichen Kategorie »Rasse« verfasste Arbeit von *Liebscher* enthält wichtige Erkenntnisse zum Antisemitismus, *Doris Liebscher*, Rasse im Recht – Recht gegen Rassismus (2021).

gemeine Persönlichkeitsrecht im Mittelpunkt.<sup>57</sup> Diese finden sich zumeist im Kontext zivilrechtlicher Unterlassungsansprüche wieder, wie zuletzt im Hinblick auf das Wittenberger Sandsteinrelief.<sup>58</sup>

In strafrechtlichen Publikationen<sup>59</sup> bestehen vielfach implizite Berührungspunkte mit Antisemitismus,<sup>60</sup> so etwa im Rahmen der langen Geschichte der Auseinandersetzung mit § 130 StGB.<sup>61</sup> Schwerpunkte im Strafrecht sind daneben etwa antisemitische Wahlplakate<sup>62</sup> sowie das Tragen von »Ungeimpft«-Sternen.<sup>63</sup> Neu geschaffene Normen, wie etwa § 192a StGB

- 
- 57 *Hannes Ludyga*, Antisemitismus und die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, in: ZUM (2020), S. 440–447. Aus öffentlich-rechtlicher Perspektive dazu vgl. *Nina Keller-Kemmerer/Nike Löbrich*, Antisemitismuskritik vor Gericht: Die Paradoxie der Normalisierung jüdenfeindlicher Ressentiments, ASJust-Working Paper No. 2 (2024).
- 58 *Christian Berger/Paul Hahnenkamp*, Antisemitismus vor Gericht – Kritische Anmerkungen zum Fall Elsässer gegen Ditfurth, in: *juridikum* (2016), S. 177–187; *Marc-Philippe Weller/Greta Göbel*, Antisemitische Schmähobjekte – zur Frage eines Beseitigungsanspruchs nach § 1004 BGB am Beispiel des Wittenberger Sandsteinreliefs, in: *JZ* (2023), S. 411–416.
- 59 Grundlegend hier *Harry H. Kalinowsky*, Antisemitismus und Strafrecht, in: FES (Hg.), *Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit. Herausforderung für die Demokratie* (1995), S. 91–109; *Volker Beck/Christoph Tometten*, »Glühende Antisemiten« und »arabische Jugendliche« – Zum unzureichenden Umgang des Rechts mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, in: *ZRP* (2017), S. 244–246; *Samuel Salzborn*, Antisemitismus zwischen Tat und Straftat, in: *RuP* (2021), S. 221–227; *Oliver Harry Gerson*, Fauler (Wort-)Zauber im Strafzumessungsrecht: Plädoyer gegen die ausdrückliche Einfügung »antisemitischer Beweggründe« als Strafzumessungstatsache in § 46 Abs. 2 S. 2 (1. Gruppe) StGB, in: *KriPoZ* (2020), S. 22–37.
- 60 Vgl. den Überblick dazu bei *Laura Schwarz*, Antisemitismus als Straftat? Eine exemplarische Betrachtung des materiellen Strafrechts zur Bekämpfung von Antisemitismus, ASJust-Working Paper No. 6 (2024), i. E.
- 61 Vgl. grundlegend *Benedikt Rohrßen*, Von der »Anreizung zum Klassenkampf« zur »Volksverhetzung« (§ 130 StGB) – Reformdiskussion und Gesetzgebung seit dem 19. Jahrhundert (2009). Diese Geschichte ist wohl noch nicht abgeschlossen, vgl. *Elisa Marie Hoven/Alexandra Witting*, Antisemitische Volksverhetzung – Für eine Reform der Strafbarkeit von § 130 Abs. 1 und 2 StGB (2023), [https://www.jura.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakult%C3%A4t\\_Juristen/Professuren/Hoven/News/Paper\\_Volksverhetzung\\_Reform\\_Final\\_01.pdf](https://www.jura.uni-leipzig.de/fileadmin/Fakult%C3%A4t_Juristen/Professuren/Hoven/News/Paper_Volksverhetzung_Reform_Final_01.pdf) (zuletzt abgerufen am 29.10.2023).
- 62 *Martin Heger*, Antisemitismus als Herausforderung für die Strafjustiz – eine Fallstudie, in: *GRZ* (2023), S. 66–69; *Schwarz* (Fn. 38).
- 63 Vgl. den Rechtsprechungsüberblick bei *Alexander Roth*, Hasskriminalität – ein neues Konzept in der Strafverfolgungswirklichkeit, in: *GSZ* (2022), S. 123–131. Grundlegend zur Problematik des Tragens des »Judensterns« mit der Inschrift »ungeimpft« siehe

(verhetzende Beleidigung), geben ebenfalls Anlass zu Publikationen.<sup>64</sup> Nicht überraschend behandeln Veranstaltungen im universitären Kontext überwiegend das Strafrecht.<sup>65</sup>

Im Öffentlichen Recht sind Publikationen in den letzten Jahren – wie in den übrigen Rechtsgebieten – vor allem anlassbezogen erfolgt. Neben allgemeinen Verfassungs-<sup>66</sup> und Grundrechtsfragen<sup>67</sup> haben so die Diskussionen um die strukturell antisemitische Kampagne Boycott, Divestment, Sanctions (BDS) und den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen zu Veröffentlichungen geführt.<sup>68</sup> Vor allem aber der Antisemitismusskandal auf der *documenta fifteen*,

---

*Elisa Hoven/Annika Obert*, Das Tragen von »Ungeimpft«-Sternen – Geschmacklosigkeit oder Straftat?, in: *NStZ* (2022), S. 331–335.

- 64 *Elisa Hoven/Alexandra Witting*, Die Verhetzende Beleidigung in § 192a StGB – Zum strafrechtlichen Umgang mit gruppenbezogenen Beleidigungen, in: *NStZ* (2022), S. 589–595; *Scarlett Jansen*, Verhetzende Beleidigung – gelungene Erweiterung der Ehrdelikte?, in: *GA* (2022), S. 94–107; *Maximilian Nussbaum*, Jenseits der Beleidigung unter Kollektivbezeichnung? – Überlegungen zur Verhetzenden Beleidigung gem. § 192a StGB, in: *KriPoZ* (2021), S. 335–342; *Markus Ebner/Tobias Kulhanek*, Verhetzende Beleidigung (§ 192a StGB), in: *ZStW* (2021), S. 984–1000; *Laura Schwarz/Martin Heger*, Die verhetzende Beleidigung – ein neuer Straftatbestand zur Bekämpfung von Hasskriminalität, *ZStW* i. E.
- 65 So etwa eine Podiumsdiskussion an der Georg-August-Universität Göttingen, vgl. *Timo Marcel Albrecht/Miriam Köhl/Christian Magaard/Jakob Schünemann*, Antisemitismus vor Gericht. Probleme – Potenziale – Perspektiven, in: *GRZ* (2023), S. 75–80. Ebenso eine Ringvorlesung an der Universität zu Köln, vgl. [https://rostalski.jura.uni-koeln.de/sites/strafrechtprof2/user\\_upload/Plakat\\_Ringvorlesung\\_Antisemitismus\\_und\\_Strafrecht\\_WS\\_23\\_24.pdf](https://rostalski.jura.uni-koeln.de/sites/strafrechtprof2/user_upload/Plakat_Ringvorlesung_Antisemitismus_und_Strafrecht_WS_23_24.pdf) (zuletzt abgerufen am 29.10.2023). Breiter und interdisziplinär angelegt ist die Ringvorlesung der FAU Nürnberg, vgl. <https://www.evrel.phil.fau.de/2022/09/30/ringvorlesung-antisemitismus/> (zuletzt abgerufen am 29.10.2023).
- 66 *Ulrike Lembke/Christoph Schuch*, Anti-Antisemitismus qua Verfassung, verfassungsblog vom 20.4.2023, <https://verfassungsblog.de/anti-antisemitismus-qua-verfassung/> (zuletzt abgerufen am 29.10.2023); *Christoph Schuch*, Staat, Verfassung und Antisemitismus, ASJust-Working Paper No. 5 (2024).
- 67 Zur Meinungsfreiheit grundlegend etwa *Sergey Lagodinsky*, Kontexte des Antisemitismus, Rechtliche und gesellschaftliche Aspekte der Meinungsfreiheit und ihrer Schranken (2013).
- 68 *Uwe Schulz*, Die Anti-BDS-Beschlüsse im Lichte des kommunalrechtlichen Anspruchs auf Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde, in: *KommJur* (2020), S. 245–248; s. auch *Klaus Ferdinand Gärditz*, Mandat zur Meinungspflege?, verfassungsblog vom 28.12.2020, <https://verfassungsblog.de/mandat-zu-meinungspflege/> (zuletzt abgerufen am 29.10.2023); *Lothar Zechlin*, Ein Raum für den freien Diskurs,

wobei jeweils Meinungs- und Kunstfreiheit im Fokus standen, hat zu Publikationen angeregt.<sup>69</sup> Auch Fragen rund um Antisemitismus und die Versammlungsfreiheit wurden vielfach diskutiert.<sup>70</sup>

Die erschienenen Publikationen berühren eine ganze Reihe von Themen, jedoch fällt auf, dass bislang grundlegende Beiträge und solche, die als dezidiert antisemitismuskritisch zu verstehen sind, fehlen. Dabei bestehen große Chancen für Interdisziplinarität, gewinnbringendes Lernen von feministischer Rechtswissenschaft, der Antidiskriminierungsforschung sowie Forschungen zu Rassismus und Recht. Der herausfordernde Transfer von Antisemitismusforschung in die Rechtswissenschaft (und umgekehrt), vor allem Rechtsdogmatik mit antisemitismuskritischem Wissen zusammen zu bringen, bleibt noch zu vollziehen.

## II.

In dieses weite Feld stößt nun der vorliegende Band vor, der auf einer Ringvorlesung an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin im Wintersemester 2022/2023 aufbaut.<sup>71</sup> Der Kontext, der Ort der Ringvorlesung an der Humboldt-Universität zu Berlin ist dabei historisch von – größtenteils negativer und trauriger – Bedeutung, was nur wenige Beispiele veranschaulichen mögen.

Vor rund 150 Jahren liest PD Dr. jur. Waldemar Goldschmidt in der literarischen Welt *Gabriele Tergits »Effingers«* in seiner Wohnung Unter den Lin-

---

verfassungsblog vom 1.2.2022, <https://verfassungsblog.de/ein-raum-fur-den-freien-diskurs/> (zuletzt abgerufen am 29.10.2023).

69 *Hannes Ludyga*, Kunstfreiheit und Antisemitismus, in: NJW (2023), S. 713–717; *Möllers* (Fn. 21); *Lukas Daum/Jeremias Düring, Constantin Luft*, Weltumspannende Vernichtungsfantasiën, verfassungsblog vom 22.2.2023, <https://verfassungsblog.de/weltumspannende-vernichtungsfantasiën/> (zuletzt abgerufen am 29.10.2023); *Nina Keller-Kemmerer*, Antisemitische Werke – Kunst oder Nichtkunst?, verfassungsblog vom 25.3.2023, <https://verfassungsblog.de/antisemitische-werke-kunst-oder-nichtkunst/> (zuletzt abgerufen am 29.10.2023); *dies.*, Judenfeindlichkeit und Kunstförderung: Für Anti-Antisemitismusklauseln in staatlichen Förderrichtlinien, in: KJ (2023), S. 416–428.

70 Vgl. nur die Blogbeiträge oben von *Hendlmeier/Schuch/Schwarz* (Fn. 39); *Michaels* (Fn. 40); *Arzt* (Fn. 41).

71 S. dazu <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/oe/asj/veranstaltungen/antisemitismus-und-recht-annaehuerungen-ueber-interdisziplinaere-perspektiven/> (zuletzt abgerufen am 29.10.2023).

den, nicht weit von seiner Wirkungsstätte der Berliner Universität entfernt, einen Brief. Die Zeilen des Briefes offenbaren ihm, dass für ihn hier – wie in ganz Preußen – keine Möglichkeit einer Anstellung besteht.<sup>72</sup> »Ich muß an Sie die Aufforderung richten, die Lavater an Mendelssohn richtete...«, liest Goldschmidt mit nachfolgender Aufforderung zur Konversion zum Christentum, den Satz, der ihn schließlich zum Abbruch der Lektüre bringt: »Wenn Sie zu uns treten wollen, blüht Ihnen nirgends eine so herrliche Wirksamkeit wie in Preußen. Wenn Sie nicht diesen Schritt tun können, so müssen Sie sich durch England selbstständig machen.«<sup>73</sup>

In seinem kurzerhand verfassten Antwortbrief verweigert sich Goldschmidt dem »Kotau vor der Macht« und formuliert: »[M]it der Erreichensmöglichkeit aller Wirklichkeitswürden, die es gibt, ist es die Entsagung aller Selbstachtung und Menschenwürde.«<sup>74</sup> Er schließt: »Bis dahin, bis also der Tag für den Messias reif ist, werde ich, während Gog und Magog einander zerfleischen, dort stehen, wo der Platz eines Kämpfers für das Recht ist, bei den Juden.«<sup>75</sup>

Außerhalb der literarischen Welt *Tergits* wirkt einige Jahrzehnte zuvor ein anderer »Kämpfer für das Recht« – jedoch gerade nicht der Jüdinnen:Juden – namens *Friedrich Carl von Savigny* an der Berliner Fakultät. Alles andere als frei von christlichem Antijudaismus wandelte dieser zwischen der Berliner »christlich-deutschen Tischgesellschaft« – ohne Frauen und Juden, aber mit Gesang – und der Berliner Universität, wo er volksgeistige Rechtswissenschaft betrieb. Als Professor ging er so etwa gegen den jüdischen Studenten *Joseph Brogi* vor, sprach sich gegen das preußische Emanzipationsedikt von 1812 aus und bemühte sich im Vermeiden von Stellenbesetzungen durch jüdische Kollegen, so auch etwa gegen die Berufung von *Eduard Gans* in Berlin wie im entfernten Bonn.<sup>76</sup> Als *Gans* schließlich 1828, mittlerweile getauft, an

72 *Gabriele Tergit*, Effingers (2020 [1951]), S. 71ff.

73 Ebd., S. 71f.

74 Ebd., S. 73.

75 Ebd.

76 Vgl. zum Ganzen *Thomas Henne/Carsten Kretschmann*, Der christlich fundierte Antijudaismus Savignys und seine Umsetzung in der Rechtspraxis, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung (2002), S. 250–315; s. auch *Reut Yael Paz*, Legalizing Antisemitism? The Legacy of Savigny's Roman(tic) Law, in: Pamela Slotte/John D. Haskell (Hg.), Christianity and International Law (2021), S. 177–198; ferner *Johann Braun*, Die »Lex Gans« – Ein Kapitel aus der Geschichte der Judenemanzipation in Preußen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanis-

die Berliner Fakultät berufen wurde, trat *Savigny* postwendend von seinen universitären Ämtern zurück.<sup>77</sup>

Erst viel später, bereits nachdem *Gabriel Riesser* 1859 erster jüdischer Richter in Deutschland in Hamburg geworden war,<sup>78</sup> wurde *Levin Goldschmidt* 1875 erster »sog. nicht-getaufter ordentlicher Professor«, so *Henne/Kretschmann*, an der Berliner Fakultät; ab 1889/90 auch Dekan dieser.<sup>79</sup> Das wohl mit anderen historische Vorbild für *Tergits* literarisch komponierte Figur erlebte »nur« Teile der antisemitischen Gewalt an der Universität, die sich bis 1933 crescendoartig radikalisierte, mündend in der Bücherverbrennung 1933 auf dem Bebelplatz – unter fanatischer Mitwirkung der Student:innen.<sup>80</sup> Ein anderer *Goldschmidt* namens *James* – und es gab viele mit noch anderen Vor- und Nachnamen – wurde ab 1933 aus der Fakultät gedrängt und 1935 schließlich zwangsemertiert.<sup>81</sup>

Etwas später ordnete und organisierte *Carl Schmitt*, seit 1933 an der Berliner Fakultät, konkret für den 3. und 4.10.1936 die Tagung »Das Judentum in der Rechtswissenschaft«, die er mit dem »Satz des Führers« eröffnete: »Indem ich mich des Juden erwehre, kämpfe ich für das Werk des Herrn.«<sup>82</sup> Dies machte

---

tische Abteilung (1985), S. 60–98 (eine einschlägige Denkschrift *Gans'* ist abgedruckt ab S. 77ff.); zu *Savigny* allgemein vgl. auch *Benjamin Lahusen*, »Alles Recht geht vom Volksgeist aus«. Friedrich Carl von Savigny und die moderne Rechtswissenschaft (2013).

77 *Johann Braun*, Der Besitzrechtsstreit zwischen F. C. von Savigny und Eduard Gans, in: *Quaderni Fiorentini* (1980), S. 457–506 (462f.).

78 Vgl. zu *Riesser* etwa *Julius H. Schoeps*, *Gabriel Riesser* (2020).

79 *Henne/Kretschmann* (Fn. 76), S. 303. Vgl. zu diesem auch *Karsten Schmidt*, *Levin Goldschmidt (1829–1897)*, *Levin Goldschmidt in Berlin – Eine Skizze über die Berliner Universitätsjahre 1875–1897*, in: *Stefan Grundmann et al. (Hrsg.), Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin – Geschichte, Gegenwart und Zukunft* (2010), S. 327–342.

80 Vgl. dazu *Christian Saehrendt*, *Antisemitismus und politische Gewalt an der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität 1918–1933*, <https://www.zukunft-braucht-erinnerung.de/antisemitismus-und-politische-gewalt-an-der-berliner-friedrich-wilhelms-universitaet-1918-1933/> (zuletzt abgerufen am 29.10.2023).

81 Vgl. zu *James Goldschmidt* wiederum *Martin Heger*, *James Goldschmidt (1874–1940)*, in: *Stefan Grundmann et al. (Hrsg.), Festschrift 200 Jahre Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin – Geschichte, Gegenwart und Zukunft* (2010), S. 477–495. Die folgenden antisemitischen Ergänzungen *Goldschmidts* Werk zum Zivilprozessrecht erledigte sein Schüler *Adolf Schönke* (485).

82 Vgl. dazu *Raphael Cross*, *Carl Schmitt und die Juden* (2005), S. 120ff. S. auch die Antwort *Sinzheimers* auf die Tagung, *Hugo Sinzheimer*, *Jüdische Klassiker der deutschen Rechtswissenschaft* (1936). Werk und Biographien jüdischer Juristen sind auch in neue-

ihm die überwiegende Zahl der Juristen im Nationalsozialismus gleich, setzte die nationalsozialistische Rechtsanschauung treulich um und leistete so ihren Anteil an der Vernichtung der europäischen Jüdinnen:Juden.<sup>83</sup>

Den Spruch »Ich war doch nur ein ganz gewöhnlicher Jurist!« nach dem Schlusssatz *Klaus Manns* »Mephisto« tönte von vielen Juristen aus der postnazistischen, post-Shoah-Gesellschaft nach 1945 – auch in Berlin – in die Welt. Heute werden an der Humboldt-Universität zu Berlin ganz gewöhnliche Jurist:innen (!) ausgebildet, nunmehr auf dem Boden des Grundgesetzes als »Gegenentwurf« und der freiheitlich demokratischen Grundordnung mit der »antisemitische und auf Rassismus zielende Konzepte [...] nicht vereinbar« sind.<sup>84</sup> Teil des Lehrangebots der Juristischen Fakultät, an der auch das Jüdische Recht nunmehr gelehrt und erforscht wird,<sup>85</sup> war im Wintersemester 2022/2023 – soweit ersichtlich erstmals – auch eine Ringvorlesung zum Thema »Antisemitismus und Recht«.

### III.

Die Beiträge des vorliegenden Sammelbandes behandeln einige der zuvor angesprochenen Aspekte, nähern sich dem Thema Antisemitismus und Recht grundlegend, mal allgemeiner, mal anhand konkreter Fälle, aus verschiedenen disziplinären Perspektiven. *Christoph Jahr* führt in seinem Beitrag in die Geschichte des Antisemitismus vor Gericht ein. Dabei hebt er die wichtige gesellschaftliche wie juristische Gegenwehr hervor, etwa der Rechtsabteilung des Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens, und zeigt anhand der Normen des § 166 StGB, §§ 185ff. StGB sowie § 130 StGB, wie in Kaiserreich und Weimarer Republik gegen antisemitische Agitation vorgegangen wurde und welche Probleme dies mit sich brachte. Im Rahmen des

---

ren Werken thematisiert, vgl. nur *Horst Göppinger*, Juristen jüdischer Abstammung im »Dritten Reich« – Entrechtung und Verfolgung (1990); Helmut Heinrichs/Harald Franzki/Klaus Schmalz/Michael Stolleis (Hg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft (1993).

83 Dazu grundlegend nach wie vor *Bernd Rüthers*, Die unbegrenzte Auslegung (2022 [1968]).

84 BVerfGE 124, 208, (Rn. 541).

85 Die Berliner Studien zum Jüdischen Recht an der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin bestehen seit 1996, <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lfoe/bsjr> (zuletzt abgerufen am 29.1.2024).

Ausblicks in die Gegenwart zeigt *Jahr*, dass die Justiz heute durchaus ähnliche Probleme hat.

*Suzanne Last Stone* benennt aus der Perspektive der Jüdischen Studien die Forschungslücke der Antworten auf und Interpretationen von Antijudaismus und Antisemitismus in der rabbinischen Rechtstradition. Sie untersucht in der Folge, wie Antijudaismus und Antisemitismus von Antike, über Mittelalter bis zur Moderne in der rabbinischen Rechtstradition interpretiert wurden und zeigt auf, welcher Zusammenhang insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlichen Rechtssysteme (Halacha/weltliches bzw. staatliches Recht) aufgemacht wurde. Zuletzt thematisiert sie auch die unter Bezugnahme auf die »Rhetorik der Machtlosigkeit« entstandenen Reformen des jüdischen Rechts.

In ihrem philosophischen Beitrag analysiert *Hannah Peaceman* die zweite Fußnote des § 270 aus *Hegels* »Grundlinien der Philosophie des Rechts«, in der dieser über die Stellung der Jüdinnen:Juden als »zuallererst Menschen« schreibt und damit für eine rechtliche Gleichstellung dieser eintritt – gleichwohl nicht ohne Widersprüche. Ihre Interpretation führt *Peaceman* über *Hegel* hinaus zum – bereits angesprochenen – jüdischen Hegelianer und Mitglied des »Vereins für Cultur und Wissenschaft des Judentums« *Eduard Gans* und dessen Gedanken einer »Einheit der Vielheit im Ganzen«. Der Beitrag sensibilisiert gleichsam für das bis heute vernachlässigte Potential jüdischer Perspektiven und Traditionen für das moderne politische Denken und die Schein-Objektivität von philosophischen, aber auch rechtlichen Begriffen.

*Yael Kupferberg* untersucht aus literaturwissenschaftlicher Perspektive die *Kafka*-Lektüre *Hannah Arendts* und *Theodor W. Adornos* und deutet anhand dessen die jüdische Existenz als Allgemeine, die bei *Kafka* inhaltlich und in Form der Literatur selbst angelegt sei. Die Literatur, auch *Kafkas*, biete, so *Kupferberg* in Anlehnung an *Arendt*, ein »Heimatrecht« als »transzendentaler Raum« für Jüdinnen:Juden. Dort werde ihre Geschichte aufbewahrt – im Gegensatz zur relativen Rechtlosigkeit in der realen Welt – und gleichzeitig deren unsichere Existenz bezeugt. Sie zeigt wie *Arendt* und *Adorno* bei *Kafka* bereits die »literarische Vorwegnahme des industriell-verwalteten Genozids« erkannten, dessen Lektüre in die Wirklichkeit übergreife, die Lesenden als Zeug:innen ergreife und die Bedeutung der Anerkennung als Rechtssubjekte, »das Recht, Rechte zu haben« deutlich mache.

Jüdische Perspektiven auf Recht und Justiz behandeln aus gegenwärtiger, sozialwissenschaftlicher Perspektive *Julia Bernstein* und *Florian Diddens*. Sie präsentieren in erstmaliger Veröffentlichung Ergebnisse qualitativer Interviews mit Jüdinnen:Juden zu Erfahrungen mit Strafverfolgungsbehörden

und Justiz. Die Interviews zeigen dabei aus Sicht der Betroffenen neben geringer Anzeigebereitschaft antisemitischer Vorfälle auch bestehende Zugangshürden zum Recht zwecks Antisemitismusbekämpfung, eine fehlende Sensibilität und Wissen hinsichtlich Antisemitismus, insbesondere des israelbezogenen, und allgemein eine unzureichende Berücksichtigung der Betroffenenperspektive bei Strafverfolgungsbehörden und Justiz. Dabei wird aus den Interviews auch deutlich, dass der Diskurs um Antisemitismus und Recht als verunsichernd, gar bedrohlich wahrgenommen wird, letztlich, dass das Vertrauen von Jüdinnen:Juden in das Recht durchaus beeinträchtigt ist.

Das Kölner »Beschneidungsurteil« aus dem Jahr 2012 ist das Thema des politikwissenschaftlichen Beitrags *Dana Ionescu*. Sie zeigt in ihrem Beitrag, wie ausgehend vom Urteil des LG Köln, das die Beschneidung eines Jungen als »nicht zu rechtfertigende strafbare Körperverletzung« einordnete, anschließende gesellschaftliche und rechtswissenschaftliche Diskussionen auch Antisemitismus transportierten und aufgrund der Bedeutung der kulturell-religiösen Praxis im Judentum vor allem aus jüdischer Perspektive als Angriff auf jüdisches Leben in Deutschland verstanden wurden. Diese Perspektiven wurden, so führt *Ionescu* in ihrer Analyse der strafrechtswissenschaftlichen Literatur vor, von Strafrechtlern weitestgehend ignoriert.

*Markus Weiß* führt in seinem Beitrag in die (Kognitions-)Linguistik ein, die sich mit dem Erkennen von Antisemitismus beschäftigt. Vor dem Hintergrund von Problemen der Justiz chiffrierten, indirekt kommunizierten Antisemitismus zu erkennen, erläutert er Grundsätze zu mentalen Konzepten, Sprache und Judenfeindschaft, und zeigt grundlegende Formen der »Umwegkommunikation« auf. *Weiß* behandelt dabei auch Möglichkeiten und Herausforderungen der Integration (kognitions-)linguistischer Methoden in die Rechtsdogmatik.

In ihrem grundlegenden, den rechtswissenschaftlichen Teil einleitenden Beitrag thematisiert *Reut Yael Paz* die Verknüpfung von Antisemitismus und Recht(swissenschaft). Nach einer Diskussion des (sich wandelnden) Blicks auf Jüdinnen:Juden und der Frage »authentischer« Bilder samt »Othering« dieser, etwa im Fall *Hans Kelsens*, kritisiert sie die Vernachlässigung des Erbes von jüdischen Jurist:innen und zeigt den engen Zusammenhang von Antisemitismus und Recht(swissenschaft) auf, insbesondere durch die Person *Friedrich Carl von Savigny*. Abschließend stellt *Paz* die Frage: Warum beginnt die kritische Auseinandersetzung mit Antisemitismus aus rechtlicher Perspektive erst heute?

*Greta Göbel* zeigt in ihrem zivilrechtlichen Beitrag, wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht als »Recht gegen Antisemitismus« mobilisiert werden kann.

In ihrer historischen Analyse der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht deckt sie dabei auch Widersprüche und Probleme auf, insbesondere im Hinblick auf die Anspruchsberechtigung und die teilweise Prüfung dieser anhand der »Nürnberger Gesetze« sowie der Fremdzuschreibung eines »personalen Selbstverständnisses«. Sie fordert eine antisemitismuskritische Rechtswissenschaft und -praxis, auch um den Zugang zum Recht von Jüdinnen:Juden zu verbessern.

Im strafrechtlichen Beitrag vollzieht *Martin Heger* eine Reise »zurück in die Zukunft« und zeigt, wie sich anti-antisemitisches Strafrecht in der Bundesrepublik entwickelt hat und heute mobilisiert wird. Seine Vorstellung und Diskussion einschlägiger Normen des Strafgesetzbuches reicht von der Beleidigung, über die Volksverhetzung, Holocaustrelativierung und die verhetzte Beleidigung bis zur Flaggenverbrennung – Tatbestände, die allesamt gegen Antisemitismus eingesetzt werden können, jedoch auch nicht frei von Problemen und Herausforderungen sind.

Die Beiträge des Bandes führen unterschiedliche Perspektiven zusammen, stellen Fragen, zeigen Ambivalenzen und Widersprüche auf. Nicht als Handbuch, sondern als erste Annäherung bleibt der Band naturgemäß lückenhaft, lässt Leerstellen. Als Einladung zur weiteren Diskussion, zum Nachdenken und Zweifeln ist der vorliegende Band als ein Beitrag zu einer »antisemitismuskritischen (Rechts)Wissenschaft« zu verstehen. Die Forderung *Foerders* von 1924 nur »die erforderliche Literatur den Gerichtsvorständen zur Verfügung zu stellen«<sup>86</sup> mag damit um ein weiteres Buch ergänzt sein – allein ausreichen wird es nicht.

Dass »der Antisemitismus in Deutschland kein aktuelles Problem darstelle«<sup>87</sup> lässt sich heute nicht einmal mehr, wie *Adorno* noch 1962 vortrug, auf den ersten Blick behaupten. »Über den Antisemitismus heute und seine mögliche Abwehr zu sprechen« ist damit auch Aufgabe von Rechtswissenschaft und -praxis. Spätestens der letzte Stimmenzulauf für die neuen »Falschen Propheten«,<sup>88</sup> der sog. Alternative für Deutschland, einer Partei mit »antisemitischer Grundtendenz«,<sup>89</sup> muss sowohl als Gefährdung von demokratischer Gesellschaft und ihren Grundsätzen, als auch als Bedrohung für Jüdinnen:Juden

86 *Ludwig Foerder* (Fn. 47a), S. 23.

87 *Adorno* (Fn. 1), S. 106.

88 *Leo Löwenthal*, *Falsche Propheten* (2021 [1949]).

89 So ein Begriff des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfGE 144, 281 (Rn. 751).

wahrgenommen werden.<sup>90</sup> Der Terrorangriff der Hamas auf Israel als Zäsur für Jüdinnen:Juden in Israel und weltweit, bildet nun den neuesten Anlass für Antisemitismus.<sup>91</sup> *Rudolf Wiethölter* merkte schon 1968 an, »daß wir außer Vergangenheit auch ›Gegenwart‹ zu bewältigen haben.«<sup>92</sup> Dies gilt auch heute.

---

90 Vgl. dazu *Lars Rensmann*, Die Mobilisierung des Ressentiments – Zur Analyse des Antisemitismus in der AfD, in: Aylene Heller/Oliver Decker/Elmar Brähler (Hg.), *Prekärer Zusammenhalt, Die Bedrohung des demokratischen Miteinanders in Deutschland* (2020), S. 309–342.

91 Vgl. dazu nur die Zahlen antisemitischer Vorfälle seit dem 7.10.2023, die einen Anstieg von 320 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum verzeichnen, *Bundesverbands Recherche und Informationsstellen Antisemitismus (RIAS)*, Antisemitische Reaktionen auf den 07. Oktober – Antisemitische Vorfälle in Deutschland im Kontext der Massaker und des Krieges in Israel und Gaza zwischen dem 07. Oktober und 09. November 2023, <https://www.report-antisemitism.de/monitoring/> (zuletzt abgerufen am 29.11.2023).

92 *Wiethölter* (Fn. 52), S. 164. Vgl. auch den Essay neueren Datums von *Max Czollek*, *Gegenwartsbewältigung* (2020).

